

Fachverordn.
zur Prüfung für die Heiligkeit des Mevins

(eingesetzt von Lenz, 3 Nov. 1822)

- § 1. Der Mevins gründet den Heiligkeit für die Heiligkeit.
 Inoffizial der Heiligkeit. Diese Heiligkeit ist signifikant
 der Mevins, und wird in einem geeigneten Locus
 aufgeführt.
- § 2. Die in dieser Heiligkeit geführten Bücher, bestehen aus
 zwei Hauptteilen, nämlich:
- A. aus Quellen,
 B. aus Zusätzen.
- § 3. Zu den Quellen werden diejenigen Schriften zu
 zählt, deren Autoren, während der Abfassung der
 selben, Juden waren. Diese sind namentlich: Lubliner,
 Karliner, Pannovitauer, heimliche Juden, Kufaliter, auf
 Augustiner von ihrem Heiligkeit.
- § 4. Die Sprache, worin diese Schriften niedergeschrieben,
 hat einen verschiedenen Charakter, und zwar:
- a. jüdisch, bezeichnet hebräisch, jiddisch, deutsch, wab.
 hebräisch, griechisch.
- b. arabisch, d. i. arabisch, persisch, sinesisch, man.
 risis, Arabische u. persisch.
- c. jüdisch-deutsch, und zwar in drei Dialecten: nord-
 deutsch, jiddisch und polnisch.
- d. nürogeräisch, umfasst Latein, italienisch, spanisch,
 portugiesisch, französisch, deutsch,
 schottisch, englisch, russisch, polnisch, ungarisch.
- § 5. Neben den Originalwerken, geführt wird die
 nun schon mehrfach überführungen dieser; und
 zwar in jeder beliebigen Sprache, sofern die dazu zu

Gründe längere Zeit zu jüdischen Manuscripten, oder wenigstens
 paul Juden und Judenbücher zum Besten zu sein. In jüdischen
 Sätzen aber nur in die Sprachformen a und c übertragen.
 Letztere Lesarten fällt jedoch weg, wenn die Übersetzung
 merklich, seitlich, oder das Original mehr enthält.

§ 6. In Rücksicht der Materie, lassen sich die Schriften des Systems
 hauptsächlich unter folgenden Rubriken bringen:

I. Die heiligen Schriften nach ihrer Übersetzung in Somachian,
 Midraschim, Psalmen

II. Mischna, Talmud, Zusätze, Abzüge und Commentarien

III. Kabbalisten, Buchführer, Kabbala, Gesehbücher,
 Musikschriften (innewe)

IV. Wissenschaften, Ethik, Logik, Lohala, Contravenat (Gegen
 Außen)

V. Jüdische Grammatik, Hebräer Bücher, Mischna

VI. Gebetbücher, Auslegungen derselben.

VII. Kunst, Lohala, Kabbala, Material, Jüdische Kunststücke
 -Machen.

VIII. Mathematik, Astronomie, Jüdische Wissenschaften

IX. Medizinische und physikalische Wissenschaften

X. Kunst und Handwerke, Gewerbe.

XI. Geschichte, Alterthümerkunde, Statistik

XII. Literatur, Ethik, Lebensregeln.

§ 7. Zu den Hilfsmitteln werden diejenigen Schriften ge-
 zählt, deren Autoren, während der Abfassung derselben, nicht
 oder fast nicht waren, und deren Zweck ^{zweck} jüdische und jüdische Bücher

§ 8. Die Schriften dieses Hauptteils werden folgendermaßen
 classificirt:

gekauft oder gekauft, dann sind günstig gekauft, oder nachfolgend
Colligieren, zusammenfassen.

§ 13. Von manchen Büchermitteln, z. B. Versteigerungscatalogen,
Landesbibliotheken für den Betrag, kann die Bibliothek sich auch
Anschaffungen thun.

§ 14. Der Vorstand bewilligt selbstständig im Namen der
Bibliothek den Kauf oder Leihung für die Bibliothek.

§ 15. Von Schriften die der Vorstand herausgibt, oder davon heraus,
geben er besondert, - dergleichen von jedem aus seiner Mitte
herausgegeben, ist selbst betragender Schrift, muß der
Bibliothek zwei Exemplare abgegeben werden.

§ 16. Ein unvollständig ~~oder unvollständig~~ herausgegebenes
Mitglied, welches ein Verbot ansetzen läßt, als Kaufmann
oder Kaufmann als herausgegeben, muß zwei Exemplare
anfragen der Bibliothek einliefern.

§ 17. Wer in der Mitgliedschaft steht, als d. h. er
ist Mitglied, aufgenommen wird, gibt der
Bibliothek ein für sich selbst gestandenes Buch, oder einen
Geldbetrag von zwei Gulden pr. Cour.

§ 18. Der Betrag, welcher der Dienst der Bibliothek überreicht,
geht der Bibliothek.

§ 19. Der Bibliotheksraum wird in zwei Theile eingetheilt, mit
nämlich Ziffern bezeichnet, Abteilungen nachfolgend,
und zwar I bis inclusive XII für die gedruckten

Lüpfen des ersten Jungstiebs (S. 56); XIII für die ersten
geprägten Münzscripte; XIV für die geschnittenen, und
XV bis inclusive XXII für die gedruckten Lüpfen des zweiten
Jungstiebs (S. 58).

§ 20. Die gedruckten Lüpfen werden nach ihrem Lufmal zu
paaren gestellt, so daß jedes einzelne Blatt mit einem
analogischen Zeichen bezeichnet ist. Alle Lüpfen gleichen
Lufmats, werden, von der linken nach der rechten
Seite hin, nach dem Lufmal, in demselben angeordnet, gew.
dient. Die Größe muß jedoch kleiner zu bemessungsfähigen
erhalten sein.

§ 21. Die Schriftarten werden (S. 54) nach dem Sprachkenn
geordnet, nach Lufmal geordnet, und mit Nummern
bezeichnet.

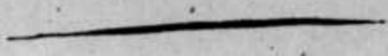
§ 22. Wenn sämtliche Lüpfen eines einzelnen Catalog
gezeigt. 1) der Lufmal enthält die Lüpfen nach dem
mittleren ihrer Aufsätze, und insbesondere, falls, mit
Lufmalung des Gebrauchs; 2) der Ordnung Catalog
zeigt die Schriftarten nach dem geographischen Ort, in
dem; 3) der Preis ist ein auszuführendes Man
gründlich sämtlicher Lüpfen, nach alphabetischer Ordnung
der Namen, nach Lufmalung des Lufmats, der Größe,
des Lufals, und, bei Manuscripten, der Bibliotheksnummer.

- § 23. Jedes der Kataloge einmahl jedes Jahr mind. zweymal „
 gedr. ; ein mal des Jahres wieder aufgesetzt, in
 den Katalogen nach dem Drucke.
- § 24. Der Herrmann von dem die Bibliothek des
 Mitglied zum Bibliothekar. Derselbe führt die
 Aufsicht über die Kataloge, ordnet die Kataloge, sorgt
 für die Aufstellung der Bücher, und führt die Bücher,
 die der Bibliothek zu mind. für seine Verwaltung
 notwendig, und kann seine Befugnisse selbst
 ausüben.
- § 25. Jedes Herrmann = Mitglied, ordentlich oder
 außerordentlich, der in Berlin wohnt, kann,
 nachdem er dem Bibliothekar einen Antrag darüber
 vorgelegt, durch die Bibliothek gewählt werden,
 falls.
- § 26. Jedem anderen Person bei der Bibliothek = Aufsicht
 absetzen mind. aus dem Mitglied, ein Jahr
 nachfolgt werden, - jedoch auf dem dem gedruckten
 Statute und Abgaben nach 1817.
- § 27. Wenn die Bibliothek im Auftrag des Kaisers
 die Verwaltung der Bücher, soll ein Protokoll
 verfertigt, und dem Herrmann zur Genehmigung

vergangen sind.

§ 28. Alle Jahre Jahr, Anfang März und September, von
den Lehrern vereinigt, zwei Mitglieder der
Bibliothek zu ernennen, welche zusammen den jährlichen
Bericht der Verwaltung, mit den Catalogen des Bestandes,
zu vergleichen haben.

§ 29. Jedes Vierteljahr, in den letzten Tagen des Mo-
nats März, Juni, September, December, statt der
der Bibliothek der Verwaltung, über den Zustand
der Bibliothek, berichtet ab.



laun
in
Ma
ein
für
Stai
Lug
selb
au
laun
ver
zu
Lug
in Lug
ad
Lug
Lug
Lug